Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 4349.) Statut des Bautke-Tschwirtschener Deichverbandes. Vom 21. Januar 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der sich von der Iseritz bis zur Mündung der Bartsch erstreckenden rechtsseitigen Oder-Niederung Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Bautke-Tschwirtschener Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der Niederung des rechten Oderufers, welche sich von dem rechten Ufer der Iseritz bis an die Bartsch und deren Mündung in die Oder erstreckt, werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Guhrau.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt die Herstellung und Unterhaltung eines wasserfreien tüchtigen Deichs gegen die Ueberschwemmungen der Oder und deren Rück-

Ausgegeben zu Berlin den 27. Februar 1856.

stau in die Iseritz und die Bartsch in denjenigen durch die Staats-Verwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen ob, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung oder Rückstau durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern.

Wo die Deichkrone sich mehr als 6 Fuß über dem Terrain erhebt, ist am inneren Rande des Deiches ein 14 Fuß breites Banquet anzulegen.

Für den Rückstaudeich an der Iseritz wird der Anschluß an den wasserfreien Thalrand zwischen Krehlau und Wischütz, für den Rückstaudeich an der Bartsch das jetzige Ende der Eindeichung bei Schabenau als Endpunkt angenommen und eine Verlängerung dieser Rückstaudeiche nach oben hin fürs erste ausgesetzt.

Die Lage und Richtung der vom Verbande herzustellenden Deichstrecken — soweit sie noch nicht feststeht — ist nach Anhörung des Deichamtes und der speziell Betheiligten von den Staats-Verwaltungsbehörden zu bestimmen. Wenn über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vor- oder Zurücklegung der Deiche auf einzelnen Strecken Differenzen zwischen dem Deichamte und den speziell Betheiligten entstehen, so tritt nach Anhörung beider Theile die Entscheidung der Regierung ein, gegen welche von beiden binnen vier Wochen Rekurs an die Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten eingelegt werden kann. Wird auf diesem Wege die Vorlegung einer Deichstrecke zwar als zulässig, aber nicht als nothwendig oder entschieden zweckmäßig im Interesse einer erhöhten Sicherheit der Niederung oder der billigeren Herstellung und Unterhaltung der Schutzanlagen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 6—8. dieses Statuts anerkannt, so ist die Vorlegung nur dann vorzunehmen, wenn die speziell Betheiligten die alleinige Aufbringung der Mehrkosten übernehmen, worüber sie unter sich Beschluß fassen durch Mehrheit der Stimmen nach der Zahl der Normalmorgen.

Wenn zur Erhaltung der Hauptdeiche Deckwerke am Ufer des Stromes oder im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 3.

Um bei einem Deichbruch in den oberen Theilen der Niederung die Fluthen von dem untersten Theile derselben abzuhalten und in die oberhalb Schabenau offene Bartsch zu weisen, soll von den die Niederung quer durchschneidenden alten Wehrdämmen derjenige, welcher sich oberhalb Oderbeltsch vom Hauptdeiche aus über die Feldmarken von Oderbeltsch, Globitschen und Schabenau hinzieht, und dort an den Bartsch-Rückstaudeich anschließt, auf besondere Kosten der auf dem linken Bartschufer unterhalb desselben liegenden Interessenten in den durch die Staats-Verwaltungsbehörden festzusetzenden Abmessungen hergestellt und, so lange die Bartsch oberhalb Schabenau ohne Verwallungen bleibt, in Stand erhalten werden.

Alle übrigen alten Dämme in der Niederung, welche nicht zu den Haupt-

Oder-

Oderdeichen des neuen Deichsystemes oder zu den Bartsch- und Iseritz-Rückstaudeichen gehören, oder nach dem Urtheile der Regierung als Quelldeiche nützlich und nothwendig sind, in welchem Falle deren Unterhaltung den bisherigen Eigenthümern obliegt, können nach vollständiger Herstellung der neuen Deiche, und mit Genehmigung der Regierung auch schon früher, von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden. Falls die gänzliche oder theilweise Wegräumung aus landespolizeilichen Gründen angeordnet werden sollte, muß dieselbe binnen der vom Deichamte und im Falle der Beschwerde von der Regierung zu bestimmenden Frist vom Deichverbande nach dem im §. 8. gedachten Verhältniß des Neubaukatasters bewirkt werden.

Die Besitzer der an die kassirten Deichstrecken grenzenden Grundstücke können die Vertheilung der Erde zu beiden Seiten auf zusammen 10 Ruthen Breite verlangen und müssen sie gestatten, wenn die Erde nicht vom jetzigen Deichverbande zur Verwendung im allgemeinen Interesse beansprucht wird, in welchem Falle sie diesem überlassen werden muß.

Die Stellen, wo bei etwanigen Brüchen in den oberen Strecken des Hauptdeichs der untere Deich im Nothfalle, über den allein der Deichinspektor oder der etwa abgeordnete Regierungskommissarius — in deren Abwesenheit der Deichhauptmann — zu entscheiden hat, durchstochen werden soll, sind von dem Deichamte unter Genehmigung der Regierung ein- für allemal zu bestimmen.

§. 4.

Der Verband ist gehalten, diejenigen neuen Hauptgräben anzulegen, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und in die Oder oder die Bartsch abzuleiten. Dies gilt namentlich auch von der Regulirung des Grenzgrabens, welcher von Lübchen und Corangelwitz her das Binnenwasser zwischen den alten Lauersitzer, Austener, Züchener und Irsinger Rückstaudeichen jetzt dem Oderstrome am Rabenauer Hafen zuführt, über dessen Ableitung nach der Bartsch hin in der Richtung auf Zapplau aber bereits Unterhandlungen schweben.

Die künftige Unterhaltung dieser Gräben liegt den speziell dabei Betheiligten ob, nach einem nöthigenfalls von der Regierung festzusetzenden Beitragsverhältniß.

Die bereits im Binnenlande der alten Deiche bestehenden, diese durchschneidenden Hauptgräben sind, insofern deren fernere Beibehaltung erforderlich ist, von den bisher dazu Verpflichteten auch ferner zu unterhalten, nachdem sie zuvörderst nach der Bestimmung der Deichverwaltung von diesen, oder, wenn und soweit es derselben im allgemeinen Interesse nöthig oder zweckmäßig erscheint, auf Kosten des Verbandes gehörig in Stand gesetzt worden.

Damit die Hauptgräben gut in Stand gehalten werden, soll die Deichverwaltung die Aufsicht darüber führen und eine Schau der Gräben alljährlich ein- bis zweimal abhalten.

Die Regulirung und künftige Unterhaltung des Teinitz- und Fauden-Grabens, welche den oberen Theil der Niederung in die Bartsch entwässern, erfolgt auf Kosten des Deichverbandes.

Die über die neuen Hauptgräben, sowie die über den Teinitz- und Fauden-Graben auf Landstraßen und Kommunikationswegen neu anzulegenden Brücken werden vom Deichverbande gebaut und unterhalten.

Die bereits vorhandenen Brücken über die Hauptgräben, welche wegen zu geringer Breite umgebaut werden müssen, werden vom Deichverbande gebaut und wie die unverändert beibehaltenen vorhandenen Brücken von den früher dazu Verpflichteten unterhalten. Die zu Wirthschaftszwecken erforderlichen Brücken über die neuen Hauptgräben werden vom Deichverbande gebaut und von denjenigen, in deren Interesse sie nöthig sind, unterhalten, die zu solchen Zwecken erforderlichen neuen Brücken über den Teinitz- und Fauden-Graben aber von den betreffenden Interessenten gebaut und unterhalten, mit Ausnahme der Fälle, in welchen sie durch eine Rektifizirung des alten Grabenlaufs nöthig geworden sind, in welchen Fällen der Neubau dieser Brücken dem Deichverbande, die spätere Unterhaltung aber den betheiligten Grundbesitzern obliegt.

Die im Teinitz- und Fauden-Graben anzulegenden Schleusen sind, soweit sie nicht im Interesse Einzelner als Bewässerungsschleusen eingelegt werden, in welchem Falle die Kosten von diesen zu tragen sind, vom Deichverbande herzustellen und zu unterhalten.

Ueber die Benutzung des Teinitz- und Fauden-Grabens und der in sie mündenden Gräben sollen besondere Bestimmungen ertheilt werden (cfr. §. 16.).

Was alle übrigen Hauptgräben betrifft, so darf das Wasser derselben ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 5.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen die Oder, die Iseritz und die Bartsch abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 6.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach den von der Regierung zu Breslau auszufertigenden Deichkatastern aufzubringen.

In denselben wird die Niederung nach dem Höhenzuge, welcher sich vom Heydauer Pechberge in der Richtung auf das Bartschthal zwischen Rützen und

und Klein-Osten zu erstreckt und der Verlängerung desselben in dieser Richtung in einen oberen und einen unteren Theil geschieden, deren Grenze vom Heydauer Pechberge aus zuerst durch die südliche Grenze der Feldmarken Neu-Heydau und Lübchen, dann durch den neuen Lauf des Faudengrabens von seinem Eintritt in die Feldmark Lübchen bis zum Eintritt in die Feldmark Groß-Osten, endlich durch die südliche Grenze der letzteren bis an die Bartsch gebildet wird. In jedem dieser Theile erfolgt die Instandsetzung und Unterhaltung der darin liegenden Deich- und Entwässerungs-Anlagen auf besondere Kosten der dazu gehörigen Interessenten mit der Maaßgabe, daß die Strecke des Faudengrabens, welche durch den unteren Theil der Niederung führt, von den Interessenten des oberen Theils mit herzustellen und zu unterhalten ist. In beiden Theilen der Niederung werden die dazu gehörigen Grundstücke nach den in den folgenden Paragraphen angegebenen Grundsätzen zu Beiträgen für die Kosten der Deich- und Meliorationswerke veranlagt.

§. 7.

In dem allgemeinen Deichkataster, nach welchem die Beiträge zu den Verwaltungskosten, sowie zur laufenden Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen, nach deren normaler Herstellung, aufzubringen sind, werden alle von der Verwallung gegen die Ueberschwemmungen der Oder geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden Hauptrubriken veranlagt:

I. Hof- und Baustellen, Gärten und Acker I. Klasse, bestehend aus Weizen- und Gerstland,
II. Acker II. Klasse, Haferland und sömmerungsfähiges Roggenland,
III. Acker III. Klasse, das geringere Roggenland bis zu dreijährigem Roggenland herunter,
IV. Acker IV. Klasse, der noch geringere Ackerboden,
V. Wiese und Gräsereiland in nicht tiefer Lage und mit guten Gräsern,
VI. tiefere, lachenartige Wiesen mit schilfartigen Gräsern,
VII. neu eingedeichte Forst- und Weidegrundstücke, welche ihrer Bodenbeschaffenheit nach mit Vortheil in Acker umgewandelt werden könnten,
VIII. alle übrigen Forst- und Weidegrundstücke, sowie Rohr- und Fischteiche.

Von den Grundstücken der ersten Rubrik ist ein ganzer Beitrag, von denen der zweiten sieben Zehntel, der siebenten sechs Zehntel, der fünften fünf Zehntel, der dritten vier Zehntel, der vierten, sechsten und achten zwei Zehntel, von Unland, Kommunikationswegen und Kirchhöfen aber gar kein Beitrag zu entrichten.

Außerdem sind für das gedachte Kataster noch folgende Bestimmungen maaßgebend.

1) Von den Grundstücken im unteren Theile der Niederung werden diejenigen, welche unterhalb des im §. 3. gedachten, sich über die Feldmarken Oberbeltsch, Globitschen und Schabenau hinziehenden Wehrdammes liegen, mit Ausnahme der dazu gehörigen Grundstücke der Feldmark Oberbeltsch, zu den Kosten der gemeinschaftlichen Anlagen des unteren

 Theils

Theils verhältnißmäßig um ein Viertel höher herangezogen, als die übrigen Grundstücke dieses Theils.

Die Zahl der Normalmorgen ist daher für die erstgedachten Grundstücke um ein Viertel zu erhöhen.

2) Die im gewöhnlichen Ueberschwemmungsgebiete der Bartsch und der Isetitz liegenden und gegen dieselben durch Verwallungen des Deichverbandes nicht geschützten Grundstücke sind von Deichbeiträgen frei.

3) Zu den Kosten der im oberen Theile der Niederung anzulegenden Entwässerungen nach der Bartsch hin tragen diejenigen neu einzudeichenden Grundstücke nicht bei, welche von der oberen Inundationsgrenze bei Krehlau ab bis zu dem Verbindungspunkte des neuen Deiches mit der alten Deichlinie unterhalb Bautke liegen, wogegen diejenigen nicht mehr zum Ueberschwemmungsgebiete der Oder gehörigen Grundstücke, welche früher im Stau der Wischützer Mühle gelegen haben, zu den Kosten jener Entwässerungsanlagen in Gemäßheit ihrer Kulturart herangezogen werden.

§. 8.

Für die normale Herstellung sämmtlicher Deiche mit Schleusen und Sielen und der Hauptgräben, soweit deren Herstellung nach §§. 2. 3. und 4. überhaupt dem Deichverbande obliegt, ausschließlich des im §. 3. gedachten Wehrdammes und der Gräben, welche die verschiedenen Theile der Niederung nach der Bartsch hin entwässern, für die aus landespolizeilichen Gründen angeordnete Wegräumung von Binnendeichen, sowie für die Tilgung und Verzinsung der dazu kontrahirten Schulden entrichten die neu einzudeichenden Grundstücke in beiden Theilen der Niederung verhältnißmäßig das Ein- und ein halbfache mehr, als die schon jetzt durch alte Hauptdeiche geschützten. Hiernach ist ein Spezialkataster für die Beiträge zu den Neubaukosten aufzustellen, für welches im Uebrigen die Bestimmungen des §. 7. maaßgebend sind.

§. 9.

Das allgemeine Deichkataster nebst dem Anhange über die Unterhaltung der Entwässerungen des oberen Theiles der Niederung nach der Bartsch, sowie die Spezialkataster über die Beiträge zu den Neubaukosten werden von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufgestellt. Behufs der Feststellung sind dieselben dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, der Vertretung des Fiskus und den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise zuzustellen und zugleich ist im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher die Kataster bei dem Deichamte, den Gemeindevorständen und dem Königlichen Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem letzteren angebracht werden können.

Diese Beschwerden, welche auch gegen die in den §§. 6 — 8. enthaltenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet und auch vom Deichamte erhoben werden können, sind, sofern sie nicht durch ein angemessenes Abkommen beseitigt werden, von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Be-

Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Katasterklassen und der Einschätzung in dieselben zwei ökonomische Sachverständige. Bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse kann denselben ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und der Deichamts-Deputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, oder kommt sonst eine angemessene Einigung zu Stande, so werden die Deichkataster danach berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht.

Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Kataster sind dieselben von der Regierung in Breslau auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die genannte Regierung kann das Deichamt ermächtigen, auf Grund der Kataster schon Beiträge vorbehaltlich der späteren Ausgleichung auszuschreiben und einzuziehen, sobald die Kataster von dem Kommissarius aufgestellt und den Betheiligten zugefertigt sind.

§. 10.

Das den Deichgenossen vor der Vereinigung zum Deichverbande im Laufe des Jahres 1855. aus der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien zur Herstellung der Schutz- und Meliorations-Anlagen gewährte Darlehn bildet eine Schuld des Verbandes und ist unter den von der gedachten Kasse in Gemäßheit ihrer Statuten vom 5. Dezember 1854. bestimmten Bedingungen und zwar nach Maaßgabe des Spezialkatasters zurückzuzahlen und zu verzinsen.

Ebenso hat der Verband die Staatsdarlehne zurückzuzahlen und resp. zu verzinsen, welche seit dem Jahre 1853. zum Ausbau seiner Deich- und Entwässerungs-Anlagen gegeben sind.

Hinsichtlich beider Darlehne werden diejenigen Abtheilungen, deren Anlagen damit ausgeführt worden, zur Erstattung und Verzinsung der betreffenden Summen herangezogen.

Der Beschlußnahme des Deichamtes unter Genehmigung der Regierung bleibt es vorbehalten, ob die zu den früheren provisorischen Deichverbänden von Dombsen-Irsingen und Lauersitz-Schabenau noch rückständigen Beiträge der zu denselben gehörig gewesenen Grundstücke der Niederung, sowie die Beiträge dieser Grundstücke zur Wiedererstattung der den gedachten beiden Verbänden zur Schließung ihrer Deichbrüche in den Jahren 1849., 1854. und 1855. aus der Staatskasse gewährten Darlehne nach dem Maaßstabe des jetzigen Katasters oder nach den für die provisorischen Verbände bestandenen

Grund-

Grundsätzen, jedoch unter Berichtigung der provisorischen Deichrolle nach den Resultaten der jetzigen Vermessungen, aufgebracht werden sollen.

Beschädigungen, welche vom Tage der Rechtskraft dieses Statuts ab an den unterhalb der Iseritz liegenden Hauptdeichen des provisorischen Dombsen-Irsinger und des Lauersitz-Schabenauer Deichverbandes bis zur normalen Herstellung der das neue Deichsystem bildenden Deichlinien vorkommen, sind, soweit es nöthig ist, von den Genossen des neuen Verbandes nach dem in §§. 6. und 7. gedachten Beitragsverhältniß wieder herzustellen. Dagegen werden die Deichgenossen des neuen Verbandes mit demselben Tage frei von der Deichlast an den oberhalb der Iseritz belegenen Deichen des provisorischen Dombsen-Irsinger Verbandes.

§. 11.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, aus welchen namentlich die Verwaltungskosten und die laufende Unterhaltung der Anlagen, sowie die Kosten der Katastrirung zu bestreiten sind, werden für jetzt im oberen Theile der Niederung auf drei Silbergroschen sechs Pfennige, im unteren Theile auf fünf Silbergroschen jährlich für den Normalmorgen festgesetzt. Nach Feststellung des allgemeinen Deichkatasters und Vollendung der Anlagen sind dieselben von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auf den nach Anhörung des Deichamtes zu erstattenden Bericht der Regierung anderweit zu bestimmen, wenn sich herausstellen sollte, daß die obigen Sätze nicht angemessen oder nicht ausreichend sind.

Von den gewöhnlichen Deichkassenbeiträgen sämmtlicher zur Niederung gehörigen Grundstücke wird alljährlich eine nach dem Jahresetat zu bestimmende Summe, die für jeden Normalmorgen gleich viel beträgt, Behufs Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten vorweg genommen; der dann verbleibende Rest der Beiträge wird für den oberen und den unteren Theil der Niederung getrennt vereinnahmt und gesondert zur Wiederherstellung und Unterhaltung der bezüglichen Deich- und Entwässerungs-Anlagen, sowie zur Besoldung der gesondert anzustellenden Unterbeamten verwandt, zu welchem Behufe für den oberen und unteren Theil der Niederung Spezialrechnungen zu führen sind. Welche Ausgaben zu den allgemeinen Verwaltungskosten zu rechnen sind, und welche Summe für dieselben vorweg zu nehmen ist, wird in streitigen Fällen von der Regierung bestimmt.

Auch die Wiederherstellung von Deichbrüchen erfolgt auf besondere Kosten des jedesmal betroffenen Theiles.

Von den nach §. 7. zur Unterhaltung der Entwässerungen des oberen Theils nach der Bartsch hin verpflichteten Grundbesitzern ist außer dem obigen gewöhnlichen Deichkassenbeitrage ein jährlicher Beitrag von vier Silbergroschen sechs Pfennigen für den Normalmorgen zu entrichten, welcher in eine für den obigen Zweck zu bildende Spezialkasse zu vereinnahmen ist, aus der auch die zur speziellen Beaufsichtigung jener Anlagen anzustellenden Beamten zu besolden sind.

Die Höhe der aus den Ueberschüssen der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge

träge anzusammelnden Reservefonds, welche für beide Theile der Niederung gesondert zu halten sind, wird für den oberen Theil auf dreitausend Thaler, für den unteren auf zehntausend Thaler festgesetzt.

Aus den Ueberschüssen der besonderen Beiträge der oberen Interessenten für die Unterhaltung ihrer Entwässerungen nach der Bartsch hin wird ein Spezial-Reservefonds bis auf Höhe von viertausend Thalern gebildet, welcher zur Herstellung ungewöhnlicher Beschädigungen dieser Anlagen, sowie zum Neubau der Stauschleusen in den Gräben und der über dieselben führenden, vom Verbande zu unterhaltenden, Brücken bestimmt ist.

§. 12.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche durch Rückstau in den Hauptgräben, aufgestautes Binnenwasser oder Druckwasser unter Wasser gesetzt werden, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Fläche zu erlassen, wenn dieselbe in Folge der Ueberschwemmung nach dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert hat.

§. 13.

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Naturalhülfsleistungen haben aufgeboten oder herangezogen werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden hat, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse zahlen.

Der Geldbeitrag wird von dem Deichamte, und auf Beschwerden von der Regierung, endgültig festgesetzt.

§. 14.

Die schon bestehenden Deichstrecken, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über.

Doch soll die Nutzung der Gräserei auf den Deichen den bisherigen Eigenthümern des Grundes und Bodens überlassen werden, wenn sie dafür die Fläche zur neuen Deichsohle und zum Banquet unentgeltlich hergeben und sich zur unentgeltlichen Hergabe der Erde zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichten.

Der Nutzungsberechtigte muß sich allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo die Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernehmen wollen, da fällt dieselbe dem Deichverbande zu.

§. 15.

Die Grundstücke am inneren Rande des Deichbanquets dürfen in der Regel drei Fuß breit von dessen Fuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur

nur als Gräserei benutzt, wo kein Banquet ist, dürfen die Grundstücke am inneren Rande des Deiches zwölf Fuß breit von dessen Fuße ab nur als Gräserei benutzt werden.

Ausnahmen können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 16.

Ueber die Instandhaltung der Gräben in der Niederung des Teinitz- und Fauden-Grabens und über die Handhabung und Benutzung der darin anzulegenden Schleusen zur Ent- und Bewässerung der umliegenden Grundstücke ist von dem Königlichen Kommissarius nach Anhörung des Deichamtes ein Regulativ aufzustellen, welches dem Deichamte, sowie den betheiligten Gütern und Gemeinden in gleicher Art, wie die Kataster, mitzutheilen und hinsichtlich dessen in der im §. 9. gedachten Weise eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen ist. Die dagegen angebrachten Einwendungen sind von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines zu jener Niederung gehörigen Deichamtsdeputirten, sowie nöthigenfalls eines oder zweier ökonomischen und eines Wasserbau-Sachverständigen, welche von der Regierung ernannt werden, zu untersuchen. Kommt eine angemessene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu Stande, und wird die Einwendung nicht zurückgenommen, so entscheidet die Regierung über dieselbe. Binnen vier Wochen nach Eröffnung dieser Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach Erledigung der Erinnerungen ist das Regulativ von der Regierung in Breslau auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen, welches die Aufsicht über die Ausführung der darin enthaltenen Vorschriften einem seiner zum oberen Theile der Niederung gehörigen Mitglieder, nöthigenfalls gegen angemessene Entschädigung, übertragen kann.

§. 17.

Die Deiche nebst den dieselben durchschneidenden Hauptgräben sind in zehn Aufsichtsbezirke zu theilen. Für die Entwässerungsanlagen nach der Bartsch hin sind besondere Aufsichtsbezirke zu bilden, für welche besondere Grabengeschworene ganz wie die Deichgeschworenen für die Deiche zu wählen sind.

§. 18.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Die Zahl der Repräsentanten wird auf zehn festgesetzt.

Behufs der Wahl derselben wird die zum Deichverbande gehörige Niederung in acht Bezirke eingetheilt. Von diesen umfaßt:

der erste Bezirk die Feldmarken:

Krehlau, Schläswitz, Klein-Bauschwitz, Wischütz, Bautke und die Bautker Forst,

der

der zweite Bezirk die Feldmarken:

Dahme, Krischütz, Rayschen, Schmögerle, Neuvorwerk,

der dritte Bezirk die Feldmarken:

Gimmel, Tscheschen, Sophienthal, Tscheschenheide, Hünern mit Gansaar, Klein-Wiersewitz mit Heydedorf, Graben, Rützen,

der vierte Bezirk die Rittergüter:

Alt- und Neu-Heydau, Lübchen, Corangelwitz, Züchen, Herrnlauersitz, Klein-Lauersitz, Irsingen, Bartsch mit Culm, Austen mit Rabenau und die Stadtfeldmark Köben,

der fünfte Bezirk die Gemeinden:

Alt- und Neu-Heydau, Lübchen, Corangelwitz, Züchen, Herrnlauersitz, Klein-Lauersitz, Irsingen, Austen mit Rabenau, Bartsch mit Culm,

der sechste Bezirk die Feldmarken:

Waldvorwerk, Kittlau, Groß-Osten, Klein-Osten und Niebe, Linz mit Sackerau, Zapplau,

der siebente Bezirk die Feldmarken:

Oderbeltsch, Globitschen, Leschkowitz, Kottwitz, Wettschütz, Schabenau,

der achte Bezirk die Feldmarken:

Wendstadt, Kahrau, Tschwirtschen, Schwusen, Zeippern,

soweit dieselben überhaupt zum Deichverbande herangezogen werden.

Im vierten Wahlbezirke werden drei, in den sieben übrigen je Ein Abgeordneter und Stellvertreter, in allen acht Bezirken also zehn Abgeordnete und eben soviel Stellvertreter gewählt.

In den Wahlbezirken hat jede Gemeinde und jedes Gut, welches einen selbstständigen Gemeindebezirk bildet, für eine Fläche bis 50 Morgen deichpflichtigen Landes Eine Stimme,

für jede vollen 50 Morgen mehr bis zu 300 Morgen Eine Stimme,
für jede vollen 100 Morgen mehr bis zu 1000 Morgen Eine Stimme,
für jede vollen 200 Morgen mehr Eine Stimme.

Die verschiedenen Besitzstände der Rittergutsbesitzer in demselben Wahlbezirke werden hierbei zusammengerechnet.

Jeder Gemeinde wird für je funfzehn deichpflichtige Stellen Eine Stimme zugesetzt.

Nach Feststellung der Kataster bleibt es dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, nach Anhörung des Deichamtes und der Regierung die Wahlbezirke und das Stimmverhältniß in denselben abzuändern.

Für die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter in jedem Wahlbezirke entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen giebt

giebt vorläufig derjenige der Hauptbetheiligten den Ausschlag, welcher die größten Flächen im Wahlbezirke besitzt, nach Aufstellung des Katasters derjenige, welcher den größten ordentlichen Deichkassenbeitrag zahlt.

Die Wahl erfolgt für einen sechsjährigen Zeitraum aus der Mitte der zu dem Wahlbezirke gehörigen großjährigen Deichgenossen, soweit sie nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren haben und nicht Unterbeamte des Verbandes sind. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 19.

Die Stimmen, welche nach dem vorigen Paragraphen den zum Deich-Verbande gehörigen Gemeinden zur Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter zustehen, werden von den Vorstehern der Gemeinden resp. deren gewöhnlichen Stellvertretern geführt.

Die Besitzer der zum Deichverbande gehörigen Rittergüter können ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Frauen, Minderjährige und andere Bevormundete dürfen ihr Stimmrecht resp. durch ihre Ehemänner und ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit sein Stimmrecht.

§. 20.

Die Stimmenzahl der Wähler jeden Wahlbezirks wird vom Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von dem Deichregulirungs-Kommissarius zusammengestellt. Den Wahlkommissarius ernennt die Regierung in Breslau.

Die Nachweisung der Stimmenzahl wird vierzehn Tage lang in einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokale im Wahlbezirke offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Wahlberechtigte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Stimmenzahl bei dem Wahlkommissarius erheben.

Die

Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 21.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 22.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn derselbe während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 23.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Bautke-Tschwirtschener Deichverband Gültigkeit haben, insoweit sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 24.

Abänderungen dieses Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4350.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 4. Februar 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft auf Grund des in den Generalversammlungen vom 30. April und 11. Juni 1855. gefaßten Beschlusses darauf angetragen hat, Behufs der durch den gesteigerten Verkehr nöthig gewordenen Verbesserung und vermehrten Ausrüstung des Unternehmens die Aufnahme einer Summe von Einer Million Thalern durch Ausgabe auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium hierzu Unsere landesherrliche Genehmigung unter dem Vorbehalt der speziellen Festsetzung des Verwendungsplans durch Unseren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in 1000 Stück à 500 Rthlr. in fortlaufenden Nummern von 1. bis 1000. und in 5000 Stück à 100 Rthlr. in fortlaufenden Nummern von 1. bis 5000. nach dem anliegenden Schema ausgefertigt, und erhalten Zinskupons zu je zehn und zehn Jahren. Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier ein halb Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres gezahlt. An den Dividenden der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft nehmen die Prioritäts-Obligationen keinen Theil, dagegen erhalten sie für die ihnen zugesicherten vier ein halb Prozent Zinsen das Vorzugsrecht vor den vorhandenen Stammaktien im Betrage von 6,000,000 Rthlr. dergestalt, daß die Zinsen der ersteren bei der jährlichen Einnahme vor den Dividenden der Stammaktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien der Prioritäts-Obligationen steht dasselbe Vorzugsrecht vor dem Stammaktien-Kapitale der 6,000,000 Rthlr. zu.

§. 3.

Dagegen stehen die neuen Prioritäts-Obligationen den auf Grund des zweiten Nachtrags zum Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft mit Unserer unterm 18. Februar 1842. ertheilten Genehmigung (Gesetz-Sammlung für 1842. S. 77.) emittirten sogenannten Prioritäts-Aktien im Betrage von 1,500,000 Rthlrn. (mit vier Prozent verzinslich) in der Priorität nach,

und

und zwar sowohl rücksichtlich der Zinsen, als rücksichtlich des Kapitals, so daß den schon vorhandenen Prioritäts-Aktien der 1,500,000 Rthlr. die unbedingte Priorität ausdrücklich vorbehalten bleibt.

§. 4.

Nach den Beschlüssen der Aktionaire der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft in den Generalversammlungen vom 16. Dezember 1853., vom 27. Januar 1854. und vom 28. April 1854. wird beabsichtigt, das Gesellschaftskapital zur Anlegung neuer Zweigbahnen von Wittenberg über Bitterfeld nach Halle und Leipzig, sowie von Dessau nach Bitterfeld noch um die Summe von 4,500,000 Rthlr. zu erhöhen. Sollte diese Summe durch eine fernere Anleihe vermittelst Ausgabe von Prioritäts-Obligationen beschafft werden, so bleibt derselben die gleiche Priorität mit der gegenwärtigen Anleihe von Einer Million Thalern vorbehalten.

§. 5.

Die nach dem gegenwärtigen Privilegium kreirten Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation und es wird für diese alljährlich die Summe von 5000 Rthlrn. unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahnunternehmens verwendet.

Die Amortisation und die jährliche Verwendung von 5000 Rthlrn. soll jedoch erst mit dem Jahre 1858. ihren Anfang nehmen, dergestalt, daß die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen, welche am 1. Juli jedes Jahres geschehen soll, zuerst im Jahre 1858. erfolgt.

Es bleibt der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, unter Genehmigung der Staatsregierung den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch bleibt der Eisenbahngesellschaft das Recht vorbehalten, außerhalb des Amortisationsverfahrens, unter Genehmigung der Staatsregierung, die Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit mindestens dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

Ueber die Amortisation muß Unserem Eisenbahnkommissariate zu Berlin alljährlich ein Nachweis vorgelegt werden.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sollen nur in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Obligationen von der Gesellschaft zurückzufordern berechtigt sein:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;

d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;

e) wenn die im §. 5. festgesetzte Amortisation der Prioritäts-Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution, zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgesehenen Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte erfolgen sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts ist den Obligationen-Inhabern das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft nach Maaßgabe des folgenden Paragraphen verpfändet.

§. 7.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft von den zur Bahnlinie, zu den Bahnhöfen und zum Bahnbetriebe verwendeten und eingerichteten Grundstücken nichts veräußern, auch, mit Ausnahme der im §. 4. vorbehaltenen Summe, neue Anleihen nur mit der Maaßgabe aufnehmen, daß den Prioritäts-Obligationen der jetzigen Emission für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Obligationen reservirt und gesichert bleibe.

In der Veräußerung solcher Grundstücke hingegen, welche weder zur Bahnlinie, noch zu den Bahnhöfen, noch zum Bahnbetriebe benutzt werden, wird die Gesellschaft unter Genehmigung des Staats (Gesetz vom 3. November 1838. §. 7.) hierdurch nicht beschränkt.

§. 8.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 5. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht. Es soll jedesmal ein möglichst gleicher Kapitalbetrag in Obligationen à 500 Rthlr. und in Obligationen à 100 Rthlr. gezogen werden.

§. 9.

Die Verloosung geschieht durch die Gesellschaftsdirektion in Gegenwart zweier Notare in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu brin-

bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 10.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage in Berlin von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Obligationen sollen in Gegenwart zweier Notare verbrannt, und es soll, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung der Inhaber außerhalb der Amortisation eingelöset werden (§. 5.), kann die Gesellschaft wieder verausgaben.

§. 11.

Rücksichtlich der Obligationen, welche ausgelooset sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen sechs Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt worden, tritt gerichtliche Deposition ein.

§. 12.

Die in den §§. 5. 8. 9. 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, den Preußischen Staats-Anzeiger, mindestens zwei Berliner Zeitungen und eine Leipziger Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 4. Februar 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Rthlr. 500. № 1.

Prioritäts-Obligation

der

Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft

über

Fünfhundert Thaler Preuß. Kurant

zu $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen.

Inhaber dieses hat auf Höhe von Fünfhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Allerhöchsten Privilegii emittirten Kapital von Einer Million Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Berlin, den ..ten .... 185.

Die Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschriften.)

(L. S.)

N. N.
Rendant.

Obligationen Reg. S.
Controleur.

Allerhöchstes Privilegium.

Zins-Kupon.

Nach §. 19. des Gesellschafts-Statuts wird dieser Zinskupon nach dem 2. Juli 1860. nicht mehr eingelöst.

Prioritäts-Obligation № 1. **Kupon № 1.**

von Fünfhundert Thalern.

Inhaber dieses Kupons erhält gegen dessen Rückgabe am 2. Juli 1856. aus der Hauptkasse der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft Eilf Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige Preußisch Kurant ausgezahlt.

Berlin, den ..ten .... 185 .

Die Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Kup. Reg. S.

Serie I.

Die Prioritäts-Obligationen à 100 Rthlr. sind, bis auf die Summe, gleichen Inhalts, wie die zu 500 Rthlr., und die Zinskupons lauten auf

Zwei Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige.

(Nr. 4351.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Neue Dampfer-Kompagnie" mit dem Domizil zu Stettin. Vom 12. Februar 1856.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Februar d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Neue Dampfer-Kompagnie" mit dem Domizil zu Stettin zu genehmigen und die Gesellschaftsstatuten zu bestätigen geruht. Solches wird nach Vorschrift des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß der gedachte Allerhöchste Erlaß nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin veröffentlicht werden wird.

Berlin, den 12. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4352.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 4. Februar d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Bergbaugesellschaft Neu-Essen" mit dem Domizil zu Essen. Vom 13. Februar 1856.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Bergbaugesellschaft Neu-Essen" mit dem Domizil zu Essen zu genehmigen und die unterm 12. November 1855. notariell vollzogenen Gesellschaftsstatuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. d. M., welcher nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)